



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2016
COM(2016) 8 final

2016/0003 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung eines Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (SADC-WPA) (SADC: Southern African Development Community, Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika). Bei den SADC-WPA-Staaten handelt es sich um Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Swasiland (BLMNS) und Südafrika.

Am 15. Juli 2014 wurden die Verhandlungen von den Chefunterhändlern in Pretoria abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 15. Juli 2014 in Pretoria paraphiert.

Botsuana, Namibia und Swasiland wird derzeit ein präferentieller Zugang zum EU-Markt nach der Regelung der WPA-Marktzugangsverordnung gewährt. Lesotho und Mosambik kommen aufgrund ihrer Einstufung in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder derzeit in den Genuss der im Rahmen der Initiative „Alles außer Waffen“ vorgesehenen Regelung. Der Handel zwischen der EU und Südafrika wird gegenwärtig durch das Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen (Trade, Development and Cooperation Agreement – TDCA) geregelt.

Mit dem SADC-WPA wird eine einheitliche Zugangsregelung für die BLMNS-Länder eingeführt. Im Falle Südafrikas wird das SADC-WPA die einschlägigen Bestimmungen der Titel II und III des TDCA ersetzen, die dem Handel und Handelsfragen gewidmet sind.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss soll das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits („AKP-EG-Partnerschaftsabkommen“) umgesetzt werden, in dem der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert wird.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Beim SADC-WPA handelt es sich um ein entwicklungsorientiertes Handelsabkommen. Es bietet den SADC-WPA-Staaten einen asymmetrischen Marktzugang – was es ihnen ermöglicht, sensible Wirtschaftszweige gegen eine Liberalisierung abzusichern –, es sieht zahlreiche Schutzmaßnahmen sowie eine Klausel zum Schutz von im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigen vor, es enthält Ausfuhrerleichterungsbestimmungen zu den Ursprungsregeln, und es schafft Ausfuhrsubventionen im Handel zwischen den Vertragsparteien ab. Die einschlägigen Vorschriften fördern die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und stehen im Einklang mit Artikel 208 Absatz 2 AEUV. Das SADC-WPA enthält unter anderem ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, womit das Handelsabkommen mit den EU-Zielen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimaschutz verknüpft wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Ratsbeschlusses ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5.

- **Subsidiarität (bei ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist erforderlich, um den von der Union im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen eingegangenen internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Er reicht aus, um zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Handel und Entwicklung beizutragen.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Zwischen 2003 und 2007 wurden die EU-AKP-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen. Die Leistungsbeschreibung für das betreffende Projekt wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2002 im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Ausschreibung wurde im August 2002 mit PwC France ein Fünfjahresrahmenvertrag geschlossen. Ein Entwurf des Abschlussberichts wurde den Interessenträgern in Europa beim Treffen im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs der EU vorgelegt, das die Europäische Kommission am 23. März 2007 in Brüssel, Belgien, veranstaltet hat.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das SADC-WPA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

4. **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Einnahmeverluste dürften sich bei vollständiger Umsetzung des Abkommens nach zehn Jahren auf schätzungsweise 33,3 Mio. EUR belaufen.

5. **WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, kontinuierlich zu überwachen, wie das Abkommen funktioniert und wie es sich auswirkt. In den institutionellen Bestimmungen des Abkommens ist die Einsetzung eines Gemeinsamen Rates auf Ministerebene vorgesehen, der für das Funktionieren und die Durchführung des Abkommens verantwortlich ist und die Verwirklichung der angestrebten Ziele überwacht. Der Gemeinsame Rat wird von einem Handels- und Entwicklungsausschuss unterstützt. Darüber hinaus sieht das Abkommen Folgendes vor:

- die Einsetzung eines *Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen*, der überwachen soll, wie sich das Protokoll über geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen entwickelt;
- die Einsetzung eines *Sonderausschusses für Zoll- und Handelserleichterungen*, der die Umsetzung und das Funktionieren des Kapitels über Zoll- und Handelserleichterungen und des Protokolls über Ursprungsregeln überwachen wird;
- eine Bestimmung, die es jeder Vertragspartei gestattet, um Konsultationen über jedwede unter das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung fallende Angelegenheit zu ersuchen. In den Dialog und die Zusammenarbeit können weitere zuständige Stellen und Interessenträger einbezogen werden.
- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung der besonderen Bestimmungen des Vorschlags**

Das Abkommen enthält Bestimmungen zur Zusammenarbeit, zum Warenhandel, zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, zu Zoll- und Handelserleichterungen, technischen Handelshemmnissen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, ferner zur Streitbeilegung, zu geografischen Angaben und zu Ursprungsregeln. Darüber hinaus enthält es Rendezvous-Klauseln zum Handel mit Dienstleistungen und Investitionen, zur Wettbewerbspolitik, zu den Rechten des geistigen Eigentums und zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Das WPA garantiert Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia und Swasiland den zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt, ausgenommen im Bereich Waffen und Munition. Südafrika wird künftig ein Marktzugang gewährt, der über das TDCA hinausgeht, welches derzeit die Handelsbeziehungen des Landes mit der EU regelt. Die EU wird einen deutlich breiteren Marktzugang zur Südafrikanischen Zollunion (SACU) erhalten und kann künftig auf

ein bilaterales Abkommen mit Mosambik vertrauen, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern in der Region zählt.

Das WPA-Abkommen ist so ausgelegt, dass es mit der Funktionsweise der SACU vereinbar ist. Zu diesem Zweck wurden vor allem die Einfuhrregelungen der SACU vollständig harmonisiert. Die SACU wendet eine einheitliche Zolltarifliste und einheitliche Kontingentregelungen an, die für Einfuhren aus der EU gelten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe).
- (2) Die Verhandlungen sind abgeschlossen, und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten (Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Swasiland und Südafrika) andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 15. Juli 2014 paraphiert.
- (3) In dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert.
- (4) Artikel 113 Absatz 3 des Abkommens sieht dessen vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor.
- (5) Das Abkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet werden und bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Union fallen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Wirtschaftspartnerschaftsabkommens im Namen der Union genehmigt.
2. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

¹ ABL. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt der Ratspräsident die zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannten Personen aus.

Artikel 3

1. Nach Artikel 113 Absatz 3 des Abkommens findet dieses bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufige Anwendung, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Union fallen. Der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verträgen wird damit nicht vorgegriffen.
2. Folgende Bestimmung des Abkommens bleibt von der vorläufigen Anwendung durch die Union ausgenommen:
 - Artikel 12 Absatz 4
3. Die Kommission veröffentlicht eine Mitteilung zur Bekanntgabe des Datums, ab dem das Abkommen vorläufig angewandt wird.

Artikel 4

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2016 veranschlagter Betrag: 18 465 300 000 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- ☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- ☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ²	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr n]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung	23,7 Mio. €

Stand nach der Maßnahme					
	[n + 1]	[n + 2]	[n + 3]	[n + 4]	[n + 5]
Artikel 120	24,8 Mio. €	25,9 Mio. €	27,2 Mio. €	28,3 Mio. €	29,5 Mio. €

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Zum Schutz der Eigenmittel der Europäischen Union enthält das Abkommen Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass das Partnerland die Bedingungen erfüllt, die zwecks Anwendung der Handelszugeständnisse nach Ziffer 3 „Finanzielle Auswirkungen“ festgelegt wurden, insbesondere in Artikel 30 „Besondere Bestimmungen über Verwaltungszusammenarbeit“ sowie im Protokoll über Ursprungsregeln (Protokoll 1 zum Abkommen) und im Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (Protokoll 2 zum Abkommen). Diese Bestimmungen ergänzen die für alle Einfuhrwaren geltenden

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Zollvorschriften der Europäischen Union (insbesondere den **Zollkodex** der Europäischen Union und seine Durchführungsbestimmungen) sowie die Vorschriften über die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Eigenmittelkontrolle (vornehmlich die Verordnung (EG, Euratom) Nr. **1150/2000** des Rates).

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Diese Schätzung stützt sich auf die durchschnittlichen Einfuhrmengen im Zeitraum 2012-2014. Mit Ausnahme einiger aus Südafrika eingeführter Waren werden die Einfuhren aus den Ländern der SADC-WPA-Gruppe in die Europäische Union bereits zollfrei getätigt.